

## **Antrag der SK PD/TED/DIB**

vom 2. Oktober 2008

### **Weisung 277 vom 9.7.2008:**

### **Rechtliche Grundlagen für eine städtische Hooligan-Datenbank (bereinigte Vorlage)**

Antrag des Stadtrates:

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Artikel 24a Absätze 4 und 5 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120), § 74 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden (Gemeindegesezt; LS 131.1) und §§ 7 und 34 des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes (POG; LS 551.1),

*beschliesst:*

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des elektronischen Datenbearbeitungs- und Informationssystems HOOLDAT der Stadtpolizei Zürich, in dem Informationen über Sportveranstaltungen, namentlich von Fussball- und Eishockeyspielen, sowie über deren gewaltbereite oder gewaltsuchende Besuchende oder Besuchergruppen bearbeitet werden.

##### Art. 2 Zweck

HOOLDAT dient folgenden Zwecken:

- a) Früherkennung und Verhinderung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Sportveranstaltungen durch Deanonymisierung gewaltsuchender und gewaltbereiter Besuchender und Besuchergruppen. Die Polizei deanonymisiert diese Personen und Personengruppen insbesondere durch deren Identifikation und Aufnahme in das Informationssystem HOOLDAT, die Mitteilung gemäss Art. 9, die Kontaktnahme und -pflege, Beurteilung des Gewalt- und Gefährdungspotentials und das frühzeitige Abhalten von Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- b) Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 24a-f BWIS.

##### Art. 3 Begriffe

<sup>1</sup>Als *gewaltbereit* im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder Personengruppen, die gemäss Art. 21a der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS) bei Sportveranstaltungen ein gewalttätiges Verhalten gezeigt oder bereits Gewalttätigkeiten ausgeübt haben.

<sup>2</sup>Als *gewaltsuchend* im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder Personengruppen, welche aufgrund ihres Verhaltens im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung einer polizeilichen Massnahme unterzogen werden, namentlich da sie:

2 / 7

- a) sich über einen längeren Zeitraum Ansammlungen am Austragungsort des Sportereignisses oder an parallel verlaufenden Veranstaltungen und in deren Umgebung anschliessen, von denen Gewalttätigkeiten ausgehen;
- b) eine Bedrohungslage gegenüber Personen oder Eigentum schaffen;

## II. Bestandteile von HOOLDAT

### Art. 4 Struktur von HOOLDAT

HOOLDAT besteht aus zwei Subsystemen mit folgenden Inhalten:

- a) "Anlässe": ereignisbezogene Informationen zu den einzelnen Sportveranstaltungen;
- b) "Personen": personenbezogene Informationen zu gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen oder Personengruppen.

### Art. 5 Struktur der Subsysteme "Anlässe" und "Personen"

<sup>1</sup>Das Subsystem "Anlässe" umfasst die im Anhang aufgeführten Datensätze mit folgendem Inhalt:

- a) Vorgänge, d.h. Daten über allgemeine Sachverhalte und besondere Vorfälle wie Personen- und Sachschäden;
- b) polizeiliche Massnahmen wie Personenkontrollen, Überwachungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen.

<sup>2</sup>Das Subsystem "Personen" umfasst die im Anhang aufgeführten Datensätze mit folgenden Informationen zu den einzelnen gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen:

- a) Daten zur Feststellung der Identität;
- b) Beteiligungen an besonderen Vorfällen und polizeilichen Massnahmen;
- c) Beziehungen zwischen den einzelnen erfassten Personen und Personengruppen.

## III. Datenbearbeitung

### Art. 6 Datenbeschaffung

Die in der Datenbank HOOLDAT registrierten Daten stammen:

- a) aus polizeilichen Massnahmen und polizeilich erhobenen Informationen der Stadtpolizei Zürich im Rahmen von Sportveranstaltungen, namentlich von Personenkontrollen, Überwachungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen;

3 / 7

- b) aus Informationen des Polizei-Informationssystems POLIS;

#### Art. 7 Datenweitergabe

<sup>1</sup>Ausschliesslich ereignisbezogene Informationen von HOOLDAT können auf Anfrage weiteren Polizeikorps in der Schweiz bekannt gegeben werden, wobei allfällige Personendaten vor der Bekanntgabe zu anonymisieren sind.

<sup>2</sup>Die in der Datenbank HOOLDAT bearbeiteten Personendaten werden in das nationale Informationssystem HOOGAN gemäss Artikel 24a ff. des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) eingegeben, so weit die entsprechenden Voraussetzungen zur Datenaufnahme erfüllt sind.

<sup>3</sup>In der Datenbank HOOLDAT bearbeitete Personendaten werden den Strafuntersuchungsbehörden und urteilenden Strafgerichten nur auf Anfrage hin bekannt gegeben.

#### Art. 8 Aufbewahrung und Löschung der Daten

<sup>1</sup>Ereignisbezogene Informationen werden nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ereignis gelöscht.

<sup>2</sup>Die Daten einer Person werden gelöscht, falls diese während zwei Jahren keinen Eintrag in HOOLDAT wegen eines Verhaltens im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Vorschriften erwirkt hat oder zwei Jahre seit der zuletzt verfügten Massnahme vergangen sind, jedoch spätestens fünf Jahre nach deren Eintrag.

<sup>3</sup>Bilder und Videoaufnahmen werden gemäss der Regelung von § 32 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Polizeigesetz gelöscht.

### IV. Rechte der Betroffenen

#### Art. 9 Mitteilung

Die Stadtpolizei Zürich teilt der betroffenen Person die Erfassung und Löschung ihrer Daten in HOOLDAT schriftlich mit. Bei Minderjährigen erfolgt die Mitteilung auch an die Erziehungsverantwortlichen.

#### Art. 10 Auskunft über eigene Personendaten und Schutz eigener Personendaten

<sup>1</sup>Gesuche um Auskunft über eigene Personendaten sind schriftlich mit Identitätsnachweis und unter Angabe von Name, Adresse und Telefonnummer bei der Stadtpolizei einzureichen. Die betroffenen Personen haben Anspruch auf Zustellung von Kopien.

<sup>2</sup>Die Auskunft erfolgt kostenlos. In Ausnahmefällen kann eine Kostenbeteiligung analog § 12 POLIS-Verordnung verlangt werden.

4 / 7

<sup>3</sup>Die betroffene Person kann von der Stadtpolizei Zürich verlangen, dass sie unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet. Meldet sich eine betroffene Person auf eine Mitteilung gemäss Art. 9 nicht, kann hieraus kein Einverständnis mit der Erfassung und deren Inhalt abgeleitet werden. Der Schutz der eigenen Personendaten richtet sich im Übrigen nach § 21 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz.

## V. Schutz und Sicherheit der Daten

### Art. 11 Zugriff

<sup>1</sup>Zugriffsberechtigt auf die Datenbank HOOLDAT sind:

- a) die Mitarbeitenden der Fachgruppe "HOOLIGANISMUS" der Stadtpolizei Zürich;
- b) die Aufsichts- und Kontrollberechtigten über die Fachgruppe „HOOLIGANISMUS“, soweit dies zur Ausübung von Aufsicht und Kontrolle erforderlich ist,
- c) die Systemadministratoren des Informatikdienstes der Stadtpolizei Zürich im Rahmen des technischen Supports.

<sup>2</sup>Die Benutzerzugriffe sowie die Datenbearbeitungen sind zu protokollieren.

### Art. 12 Bearbeitungsreglement

Die Stadtpolizei erlässt ausführende Bestimmungen über Zugriff, Protokollierung, Datensicherheit und -bearbeitung in einem Bearbeitungsreglement. Das Bearbeitungsreglement ist durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements zu genehmigen.

### Art. 13 Verantwortlichkeit

<sup>1</sup>Die Stadtpolizei Zürich trägt die Verantwortung für die Datenbank HOOLDAT.

<sup>2</sup>Die Stadtpolizei Zürich kontrolliert die Einhaltung dieser Vorschriften und erstattet dem Polizeidepartement, der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates und dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich jährlich Bericht über die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung dieser Vorschriften sowie über statistische Auswertungen, Nutzen und Wirksamkeit der Datensammlung HOOLDAT.

<sup>3</sup>Die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates ist berechtigt, die Datensammlung jederzeit zu überprüfen.

## VI. Schlussbestimmung

### Art. 14 Übergangsrecht

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandene ereignisbezogene Daten sowie Daten von gewaltsuchenden und gewaltbereiten Personen und Personengruppen wer-

5 / 7

den in die Datenbank HOOLDAT übernommen, sofern sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

<sup>2</sup>Daten, welche die Voraussetzungen für die Übernahme in HOOLDAT nicht erfüllen, sind unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger zu vernichten.

<sup>3</sup>Die Stadtpolizei Zürich erstattet den Empfängern gemäss Art. 13 Abs. 2 Bericht über die Datenübernahme nach Abs. 1 und die Datenvernichtung nach Abs. 2. Der Bericht hat die übernommenen Daten in die beiden Subsysteme gemäss Art. 4 und 5 quantitativ und qualitativ zu beschreiben und die Vernichtung sämtlicher nicht übernommener Daten zu bestätigen.

<sup>4</sup>Bei Übernahme der Daten in HOOLDAT erhält jede betroffene Person eine Mitteilung gemäss Artikel 9.

#### Art. 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

<sup>2</sup>Die Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar.

Zürich, 9. Juli 2008

#### Anhang

##### 1. Datensätze im Subsystem "Anlässe":

- Allgemeine Angaben
- Sachverhalt
- Bilder
- Videoaufnahmen
- Dokumente
- Vorfälle
- Sichergestellte Objekte
- Teilnahmen von gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen
- Spezial

##### 2. Datensätze im Subsystem "Personen":

- Allgemeine Angaben:
  - Name und Vorname
  - Geburtsdatum
  - Nationalität
  - Heimatort (bei Schweizern), Geburtsort und –land (bei Ausländern)
  - Geschlecht

6 / 7

- Wohnadresse
  - Beruf
  - Telefon
  - E-Mail-Adresse
  - Club/Firm
  - Freundschaften
  - Gassenname/Nickname
  - Besondere Kennzeichen
  - Fahrzeugangaben
  - Bilder
  - Videoaufnahmen
  - Massnahmen
  - Teilnahmen
  - Vorfälle, Verzeigungen
  - Sichergestellte Objekte
  - Statistik
- 

Anträge der Kommission:

1. Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt Eintreten auf die Weisung.

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB beantragt Nichteintreten.

Mehrheit:	Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Alexander Jäger (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Hans Nikles (SVP), Urs Schmid (FDP), Bruno Wohler (SVP)
Minderheit:	Vizepräsident Niklaus Scherr (AL), Bernhard Piller (Grüne), Matthias Probst (Grüne)
Enthaltung:	Dominique Feuillet (SP)
Abwesend:	Marcel Z'graggen CVP

2. Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt:

Der Titel der Vorlage wird wie folgt abgeändert:

„Verordnung über die polizeiliche Datenbank zu Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich“

Das Dispositiv wird wie folgt abgeändert:

„Es wird eine Verordnung über die polizeiliche Datenbank zu Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich erlassen.“

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB beantragt:

Der Titel der Vorlage wird wie folgt abgeändert:

„Verordnung für eine städtische Zuschauer- und Zuschauerinnen-Datenbank“

7 / 7

Das Dispositiv wird wie folgt abgeändert:

„Es wird eine Verordnung für eine städtische Zuschauer- und Zuschauerinnen-Datenbank erlassen.“

Mehrheit: Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Vizepräsident Niklaus Scherr (AL), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Alexander Jäger (FDP), Hans Nikles (SVP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Bernhard Piller (Grüne), Matthias Probst (Grüne), Urs Schmid (FDP), Bruno Wohler (SVP)  
Minderheit: Dominique Feuillet (SP)  
Abwesend: Marcel Z'graggen (CVP)

3. Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt:

Für die Verordnung über die polizeiliche Datenbank zu Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich wird nicht der Begriff HOOLDAT sondern GAMMA verwendet.  
Alle Titel und Artikel der Verordnung sind entsprechend anzupassen.

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB beantragt:

Für die Verordnung über die polizeiliche Datenbank zu Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich wird nicht der Begriff HOOLDAT sondern DAT verwendet.  
Alle Titel und Artikel der Verordnung sind entsprechend anzupassen.

Mehrheit: Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Vizepräsident Niklaus Scherr (AL), Alexander Jäger (FDP), Bernhard Piller (Grüne), Matthias Probst (Grüne), Urs Schmid (FDP), Bruno Wohler (SVP)  
Minderheit: Ruth Ackermann (CVP), Kyriakos Papageorgiou (SP)  
Enthaltung: Marianne Dubs Früh (SP), Dominique Feuillet (SP), Hans Nikles (SVP)  
Abwesend: Marcel Z'graggen (CVP)

Schlussabstimmung:

Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt mit Stichentscheid der Präsidentin Zustimmung zur Vorlage des Stadtrates.

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB beantragt Ablehnung der Vorlage des Stadtrates.

Mehrheit: Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Alexander Jäger (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Urs Schmid (FDP)  
Minderheit: Vizepräsident Niklaus Scherr (AL), Referent; Dominique Feuillet (SP), Hans Nikles (SVP), Bernhard Piller (Grüne), Matthias Probst (Grüne), Bruno Wohler (SVP)  
Abwesend: Marcel Z'graggen (CVP)

Für die SK PD/TED/DIB der Industriellen Betriebe  
Präsidentin Dr. Claudia Nielsen (SP)  
Sekretärin Monika Piesbergen